

BE_ZIVILSTRAF ZK 2019 127 vom 9. August 2019

BE Obergericht, 2019-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ZK_2019_127

FR: BE_ZIVILSTRAF ZK 2019 127 du 9 août 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF ZK 2019 127 del 9 agosto 2019

Regeste

Bewertung eines landwirtschaftlichen Gewerbes | Ehescheidung (Klage)

Erwägungen

E. 1.1

C._____ (nachfolgend: Berufungsbeklagte) und A._____ (nachfolgend: Berufungskläger) haben am _____2000 geheiratet. Aus dieser Ehe sind die gemeinsamen Kinder E._____, geb. _____2004, und F._____, geb. _____2005, hervorgegangen. Die Ehe der Parteien wurde am 11. Dezember 2014 geschieden. Die Teil-Vereinbarung vom 5. Dezember 2014 über die Scheidungsfolgen wurde gerichtlich genehmigt, wobei die Kinder unter der gemeinsamen elterlichen Sorge belassen und unter die alleinige Obhut der Berufungsbeklagten gestellt wurden (pag. 133 ff.).

E. 1.2

Die Parteien vereinbarten in Ziff. 10 der Teilvereinbarung, dass die güterrechtliche Auseinandersetzung in einem separaten Verfahren nach Art. 283 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) vorzunehmen sei (pag. 143).

E. 1.3

Im Rahmen eines Revisionsverfahrens betreffend Kinderbelange (CIV 15 612) vereinbarten die Parteien am 31. Mai 2016, dass die gemeinsamen Kinder per 26. Juli 2016 unter die Obhut des Berufungsklägers gestellt werden. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Berufungsbeklagten wurde «zur Zeit» auf die Festsetzung von Kindesunterhaltsbeiträgen verzichtet. Eine diesbezügliche Regelung sollte erst mit der definitiven Regelung der güterrechtlichen Ansprüche erfolgen. Die neue Vereinbarung wurde mit Entscheid vom 22. Juni 2016 gerichtlich genehmigt (pag. 343a ff.).

E. 2.1

Am 30. August 2018 entschied das Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Regionalgericht/Vorinstanz) in Ergänzung des Scheidungsurteils vom 11. Dezem-

E. 2.2

Nachdem beide Parteien bereits anlässlich der Hauptverhandlung vom 21. August 2018 eine schriftliche Begründung des vorstehenden Entscheids verlangt hatten (pag. 733), beantragte der Berufungskläger diese mit Schreiben vom 7. September 2018 noch schriftlich (pag. 843). Die Entscheidungsbegründung datiert vom 31. Januar 2019 (pag. 849 ff.). 3.

E. 3

Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien keine nahehelichen Unterhaltspflichten bestehen.

E. 3.1

Gegen den Entscheid hat der Berufungskläger am 6. März 2019 Berufung erhoben und folgende Rechtsbegehren gestellt (pag. 931 ff.; Hervorhebungen im Original): 1. Der Entscheid CIV 14 4196 des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 30. August 2018 sei hinsichtlich der Ziffern 1, 2, 5, 13, 15 und 16 aufzuheben; Ad Ziffern 1 und 2 2. C. _____ sei zu verurteilen, für die gemeinsamen Kinder E. _____, geb. _____ 2004, und F. _____, geb. _____ 2005, ab 01. Oktober 2016 bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung monatliche Barunterhaltsbeiträge, zahlbar monatlich im Voraus, in folgender Höhe zu leisten: CHF 389.00 für E. _____ und CHF 412.00 für F. _____. Art. 286 Abs. 2 und 3 ZGB seien vorzubehalten. Die Familienzulagen seien in den Unterhaltsbeiträgen nicht inbegriffen und zusätzlich geschuldet, wenn C. _____ darauf Anspruch hat und sie nicht von A. _____ bezogen werden. Sie werden in erster Linie von A. _____ bezogen. C. _____ hat eine ihr eventuell zustehende Differenzzahlung nach Art. 7 Abs. 2 FamZG an A. _____ weiterzuleiten. Es sei festzustellen, dass mit dem vorstehenden Unterhaltsbeitrag der gebührende Barunterhalt der Kinder nicht gedeckt ist. Zur Deckung des gebührenden Barunterhalts fehlen CHF 105.00 für E. _____ und CHF 105.00 für F. _____. Es sei festzustellen, dass für E. _____ und F. _____ kein Betreuungsunterhalt geschuldet ist. 3. Die Berechnungsblätter seien entsprechend anzupassen. Ad Ziffern 5 und 13 4. Die Parteien sind als einfache Gesellschaft mit interner Berechtigung von je ½ Gesamteigentümer des landwirtschaftlichen Heimwesens G. _____ bestehend aus den Grundstücken H. _____ Gbbl. Nrn. _____, _____, _____ (inkl. Wohnstock I. _____ und Autounterstand J. _____), _____, _____, _____, _____ und _____ sowie dem dazugehörigen landwirtschaftlichen Betriebsinventar. Die einfache Gesellschaft sei per Rechtskraft des Urteils aufzulösen. Im Rahmen der Liquidation der einfachen Gesellschaft sei das landwirtschaftliche Heimwesen zum Anrechnungswert von CHF 561'490.00 ins Alleineigentum von A. _____ zu übertragen inklusive dem dazugehörigen landwirtschaftlichen Betriebsinventar zu einem Anrechnungswert von CHF 126'337.00. Der Übernahmewert für den von A. _____ übernommenen hälftigen Gesamthandsanteil am landwirtschaftlichen Heimwesen betrage CHF 280'745.00, der Übernahmewert für den von

6 A. _____ übernommenen hälftigen Gesamthandsanteil am landwirtschaftlichen Betriebsinventar betrage CHF 63'168.50; 5. A. _____ sei zu verpflichten, C. _____ innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils einen Betrag von CHF 21'048.50 aus Güterrecht zu überweisen; 6. eventualiter sei die Sache zur Neu Beurteilung und insbesondere zur Einholung einer Schätzung der Steuerverwaltung des Kantons Bern an die Vorinstanz zurückzuweisen; Ad Ziffern 15 und 16 7. Die Gerichtskosten der ersten Instanz in der Höhe von CHF 10'259.80 seien vollumfänglich C. _____ aufzuerlegen, unter Vorbehalt des ihr erteilten Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege; 8. C. _____ sei zu verurteilen, A. _____ eine Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren in der Höhe von CHF 19'315.05 zu bezahlen; 9. Für den Fall der Nichterhältlichkeit der Parteientschädigung gemäss Ziffer 8 hiervor habe der Kanton Bern dem Unterzeichnenden eine Entschädigung in Höhe von CHF 15'592.20 auszurichten; unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

E. 3.2

Gleichen Tags hat der Berufungskläger beantragt, das Berufungsverfahren sei zu sistieren und mit der Zustellung der Berufung an die Gegenpartei sei zuzuwarten (pag. 983 ff.). Er hat zudem ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren gestellt (ZK 19 128; pag. 1 ff.).

E. 3.3

Am 11. März 2019 hat der Berufungskläger die Aufhebung der Sistierung beantragt (pag. 997).

E. 3.4

Die Berufungsbeklagte ist mit Verfügung vom 12. März 2019 aufgefordert worden, innert 30 Tagen eine Berufungsantwort einzureichen. Gleichzeitig hat sie die Gelegenheit erhalten, innert derselben Frist eine Stellungnahme zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege des Berufungsklägers einzureichen (pag. 1009 ff.).

E. 3.5

Mit Berufungsantwort vom 9. April 2019 hat die Berufungsbeklagte folgende Rechtsbegehren gestellt (pag. 1025 ff.):

E. 4

[Indexierung]

E. 5

Die Parteien sind als einfache Gesellschaft mit interner Berechtigung von je ½ Gesamteigentümer des landwirtschaftlichen Heimwesens G. _____ bestehend aus den Grundstücken H. _____ Gbbl. Nrn. _____, _____, _____ (inkl. Wohnstock I. _____ und Autounterstand J. _____), _____, _____, _____, _____ und _____ sowie dem dazugehörigen landwirtschaftlichen Betriebsinventar. Die einfache Gesellschaft wird per Rechtskraft des vorliegenden Urteils aufgelöst. Im Rahmen der Liquidation der einfachen Gesellschaft wird das landwirtschaftliche Heimwesen zum Anrechnungswert von CHF 917'500.00 ins Alleineigentum von A. _____ übertragen inklusive dem dazugehörigen landwirtschaftlichen Betriebsinventar zu einem Anrechnungswert von CHF 126'337.00. Der Übernahmewert für den von A. _____ übernommenen hälftigen Gesamthandsanteil am landwirtschaftlichen Heimwesen beträgt CHF 458'750.00, der Übernahmewert für den von A. _____ übernommenen hälftigen Gesamthandsanteil am landwirtschaftlichen Betriebsinventar beträgt CHF 63'168.50.

4 mewert für den von A. _____ übernommenen hälftigen Gesamthandsanteil am landwirtschaftlichen Betriebsinventar beträgt CHF 63'168.50.

E. 6

A. _____ hat mit Wirkung ab Rechtskraft des vorliegenden Urteils die alleinige formelle und materielle Schuldpflicht für die auf den Grundstücken lastenden Grundpfandrechte bzw. einerseits die dadurch sichergestellte Schuldpflicht aus dem Wohnrechtsvertrag gegenüber K. _____ sowie andererseits die dadurch sichergestellten Hypothekendarlehen einschliesslich der Pflicht zur künftigen titelsgemässen Verzinsung und Abzahlung zu übernehmen. A. _____ wird verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass C. _____ aus der Schuldpflicht gegenüber K. _____ sowie gegenüber der Hypothekargläubigerin entlassen wird. Sobald die Schuldentlassung vorliegt, hat A. _____ diese C. _____ im Doppel auszuhändigen.

E. 7

Sämtliche mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten gehen zu Lasten von A. _____.

E. 8

Nutzen und Gefahr am landwirtschaftlichen Heimwesen inklusive Betriebsinventar beginnt für A. _____ zum Zeitpunkt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils.

E. 9

A. _____ hat das landwirtschaftliche Heimwesen inklusive Betriebsinventar im derzeitigen, ihm bekannten Zustand zu übernehmen. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungspflichten.

E. 10

Von einer marchzähligen Abrechnung über die öffentlichen und allfälligen privaten Gebühren und Abgaben sowie über die Hypothekarzinsen wird abgesehen. Allfällige Ausstände zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung gehen zu Lasten von A. _____.

E. 11

Allfällige Grundstückgewinnsteuern tragen die Parteien gemäss geltender Steuergesetzgebung.

E. 12

Das Grundbuchamt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, wird gerichtlich angewiesen, A. _____ ab Rechtskraft des Scheidungsurteils als Alleineigentümer der Grundstücke H. _____ Gbbl. Nrn. _____, _____, _____, _____, _____, _____ und _____ einzutragen, respektive die notwendigen Einschreibungen in das Grundbuch vorzunehmen. Es wird festgestellt, dass das Realteilungs- und Zerstückelungsverbot gemäss Art. 58 BGG nicht verletzt wird. Es verbleiben keine Grundstücke im Gesamteigentum der Parteien.

E. 13

A. _____ hat C. _____ innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Entscheides einen Betrag von CHF 307'948.00 aus Güterrecht zu überweisen.

E. 14

Mit Vollzug der vorstehenden Ziffern 5 bis 13 behält im Übrigen jede Partei die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden. Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.

E. 15

Die Gerichtskosten, bestimmt auf CHF 10'259.80 (Gerichtsgebühr inkl. Grundbuchgebühr von CHF 5'050.00 sowie Gutachterkosten von CHF 5'209.80), werden zu 1/3, ausmachend CHF 3'420.00, der Klägerin und zu 2/3, ausmachend CHF 6'840.00, dem Beklagten auferlegt, unter Vorbehalt des ihnen erteilten Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege.

E. 16

A. _____ hat C. _____ eine Parteientschädigung von CHF 6'201.90 (inkl. Auslagen von CHF 296.75 sowie MWST von CHF 295.95 [zu 8.0%] und CHF 157.70 [zu 7.7%]) zu

bezahlen. 17.–22. [Festlegung amtliche Entschädigungen] 23. [Eröffnungsformel]

5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.